

§2

Errichtung der Einrichtung

Der „Rundfunk der DDR“ und der „Deutsche Fernsehfunk“ werden als gemeinschaftliche staatsunabhängige, rechtsfähige Einrichtung von den in § 1 Abs. 1 genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis spätestens 31. Dezember 1991 weitergeführt, soweit sie Aufgaben wahrnehmen, für die die Zuständigkeit der Länder gegeben ist. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bevölkerung der in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Hörfunk und Fernsehen zu versorgen.

§3

Programmauftrag

(1) Die Einrichtung veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses der Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit und ist der Kultur verpflichtet.

(2) Die Einrichtung hat in ihren Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Ihr Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Sie hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Den der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendegebietes entsprechenden Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung soll im Programm Rechnung getragen werden.

§4

Programmgrundsätze

(1) Die Programme des Rundfunks müssen vom Willen zur Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Sachlichkeit geprägt sein.

(2) Programme und Sendungen müssen die Würde und Persönlichkeitsrechte der Menschen achten. Sie dürfen nicht gegen die Völkerverständigung, gegen die Bereitschaft zum Frieden, gegen die soziale Gerechtigkeit und demokratische Freiheiten gerichtet sein. Schutz und Erhalt der Umwelt und die Gleichstellung von Frauen und Männern sollen im Programm ihren Ausdruck finden. Die Programme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(4) Der Rundfunk hat alle Veröffentlichungen verantwortungsbewußt und sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen in den Sendungen möglichst umfassend und vollständig Ausdruck finden. Kommentare sind deutlich von den Nachrichten zu trennen und als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

§5

Unzulässige Sendungen und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß, nationalistischen oder religiösen Feindseligkeiten aufstacheln oder grausame oder sonstige Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind,
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

§6

Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von ihm in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung unmittelbar betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, dem Rundfunkveranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Rundfunkveranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Parlamente, der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

§7

Verlautbarungsrecht

(1) Regierung und Landesregierungen haben bei Katastrophen und anderen Notstandssituationen das Recht, Gesetze, Verordnungen und amtliche Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekanntzugeben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Für den Inhalt einer Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

§8

Besondere Sendezeiten

(1) Den Parteien und Vereinigungen, für die in den Ländern ein Wahlvorschlag zu den gesetzgebenden Körperschaften